



**Green City
Solarimpuls I GmbH & Co. KG
München**

**Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020**





**Green City
Solarimpuls I GmbH & Co. KG
München**

**Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020**



Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsauftrag	1
2.	Grundsätzliche Feststellungen	2
2.1.	Sonstige Unregelmäßigkeiten	2
3.	Wiedergabe des eingeschränkten Bestätigungsvermerks	2
4.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	7
5.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	9
5.1.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
5.1.1.	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
5.1.2.	Jahresabschluss	9
5.2.	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
6.	Schlussbemerkung	10

Wir weisen darauf hin, dass aus rechentechnischen Gründen in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten können.

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1** Bilanz zum 31. Dezember 2020
- Anlage 2** Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020
- Anlage 3** Anhang für das Geschäftsjahr 2020
- Anlage** Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

1. Prüfungsauftrag

Aufgrund unserer Wahl zum Abschlussprüfer in der ordentlichen Gesellschafterversammlung vom 8. Juli 2021 erteilte uns die Geschäftsführung der

**Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG,
München**
(im Folgenden auch „Solarimpuls I“ oder „Gesellschaft“ genannt)

den Auftrag den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr 2020 in entsprechender Anwendung der §§ 317 ff. HGB zu prüfen.

Die Gesellschaft ist nach den in § 267 Abs. 1 HGB (§ 264a Abs.1) HGB bezeichneten Größenmerkmalen als kleine Personenhandelsgesellschaft einzustufen und daher nicht prüfungspflichtig gemäß §§ 316 ff. HGB. Die gesetzlich nicht vorgeschriebene Prüfung erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Gesellschaft nimmt die Erleichterungsvorschriften des § 264 Abs. 1 S. 4 HGB in Anspruch und erstellt keinen Lagebericht.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir diesen Bericht nach den Grundsätzen des IDW PS 450 n.F., dem der von uns geprüfte Jahresabschluss als Anlage beigefügt ist. Dieser Bericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 (AAB) maßgebend.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1. Sonstige Unregelmäßigkeiten

Wir haben bei unserer Prüfung festgestellt, dass die Offenlegung der Abschlüsse für die Jahre 2019 und 2020 gemäß §§ 325 ff. HGB nicht fristgerecht bzw. bisher nicht erfolgte.

3. Wiedergabe des eingeschränkten Bestätigungsvermerks

Wir haben dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 der Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG, München, in der diesem Bericht als Anlagen 1 bis 3 (Jahresabschluss) beigefügten Fassung den unter dem Datum vom 2. August 2022 in München unterzeichneten eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG, München

Eingeschränktes Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG, München – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen des im Abschnitt „Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile“ beschriebenen Sachverhalts in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personengesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt mit Ausnahme dieser möglichen Auswirkungen unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung mit Ausnahme der genannten Einschränkungen der Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil

Am 16. Februar 2022 hat die Geschäftsführung der Gesellschaft beim Insolvenzgericht München wegen drohender Zahlungsunfähigkeit den Antrag auf Insolvenz gestellt. Am 25. Februar 2022 wurde Herr Oliver Scharthl von der Kanzlei Müller-Heydenreich Bierbach & Kollegen zum vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt. Wann das Insolvenzverfahren eröffnet werden wird, ist im Zeitpunkt des eingeschränkten Bestätigungsvermerks noch nicht absehbar. Aktuell ist ein Verkaufsprozess aufgesetzt, um einen oder mehrere Investoren zu finden. Die Geschäftsführung der Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG und der vorläufige Insolvenzverwalter gehen davon aus, dass die von der Gesellschaft im Anlage- und Umlaufvermögen gehaltenen Anteile, Ausleihungen und Forderungen an verbundenen Unternehmen veräußert werden können. Eine Fortführung der Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG in der bisherigen Geschäftsausrichtung erscheint nach Einschätzung der Geschäftsführung als unwahrscheinlich. Die gesetzlichen Vertreter haben den Jahresabschluss daher unter Abkehr von der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufgestellt.

Die Höhe der Verkaufserlöse für die zu veräußernden Vermögensgegenstände (Anteile, Ausleihungen und Forderungen an verbundene Unternehmen sowie im Umlaufvermögen zum Verkauf gehaltene Anteile mit Buchwerten in Höhe von insgesamt TEUR 9.952) wird von der Insolvenzeröffnung, dem Investitionsbedarf, aber auch von der individuellen Markt- und Risikoeinschätzung eines Investors und den individuellen Renditeerwartungen abhängen und ist dementsprechend von der Geschäftsführung aktuell nicht abschließend einzuschätzen. Aufgrund der Entwicklungen auf den Märkten werden Solaranlagen in Europa derzeit eher hochpreisig gehandelt, so dass die Geschäftsführung es für wahrscheinlich hält, dass die Verkaufserlöse die ausgewiesenen Buchwerte übersteigen. Sie hat daher keine Abschreibungen auf diese Buchwerte vorgenommen. Entsprechend haben wir keine geeigneten Prüfungsnachweise dafür erhalten können, dass evtl. Erlöse aus dem Verkauf der betreffenden Vermögensgegenstände nicht niedriger sind als die ausgewiesenen Buchwerte. Wir können daher nicht ausschließen, dass Abschreibungen auf die ausgewiesenen Buchwerte der betreffenden Vermögensgegenstände

hätten vorgenommen werden müssen. Darüber hinaus erfolgte die Bewertung der Forderungen an die Green City AG i.l. zum Bilanzstichtag gemäß der zur Insolvenztabelle angemeldeten und bislang anerkannten Forderungen unter Berücksichtigung der am 6. Juli 2022 veröffentlichten vorläufigen Insolvenzquote. Es ist nicht abschätzbar, ob noch weitere Forderungen anerkannt werden.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres eingeschränkten Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personengesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber

hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen darüber, ob die Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung und den vorläufigen Insolvenzverwalter unter Abkehr von der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit angemessen ist, sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur geordneten Abwicklung aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unsere Prüfungsurteile zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft die geordnete Abwicklung nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der nach den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB) und den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften bzw. bestimmte Personenhandelsgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB) aufgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang für das Geschäftsjahr 2020.

Im eingeschränkten Bestätigungsvermerk sind die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss sowie die Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses ausführlich beschrieben. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Prüfung der Einhaltung solcher gesetzlicher Vorschriften, die nicht die Rechnungslegung betreffen, nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung gehört, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den geprüften Jahresabschluss ergeben.

Wir haben unsere Prüfung mit Unterbrechungen in den Monaten Dezember 2021 bis August 2022 durchgeführt.

Die Grundzüge unseres Prüfungsvorgehens stellen wir im Folgenden dar:

Entwicklung der Prüfungsstrategie

- ▶ Erlangung eines Verständnisses des Unternehmens, seines Umfeldes und seines rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS)
- ▶ Festlegung von Prüfungsfeldern und Prüfungsschwerpunkten auf Basis unserer Risikoeinschätzung:
 - Ansatz und Bewertung des Finanzanlagevermögens,
 - Bewertung der Forderungen an verbundene Unternehmen/Gesellschafter
 - Ansatz der Anleihen und des Agios.
- ▶ Festlegung der Prüfungsstrategie und des zeitlichen Ablaufs der Prüfung
- ▶ Auswahl des Prüfungsteams

Auswahl und Durchführung kontrollbasierter Prüfungshandlungen

- ▶ Auswahl kontrollbasierter Prüfungshandlungen aufgrund von Risikoeinschätzungen und Kenntnis der Geschäftsprozesse und Systeme
- ▶ Beurteilung der Ausgestaltung sowie der Wirksamkeit der ausgewählten rechnungslegungsbezogenen Kontrollmaßnahmen

Einzelfallprüfungen und analytische Prüfungen von Abschlussposten

- ▶ Durchführung analytischer Prüfungshandlungen von Abschlussposten
- ▶ Einzelfallprüfungen in Stichproben und Beurteilung von Einzelsachverhalten unter Berücksichtigung der ausgeübten Bilanzierungswahlrechte und Ermessensspielräume, u.a.
 - Einholung von Bestätigungen der Kreditinstitute

Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse und Berichterstattungen

- ▶ Bildung des Prüfungsurteils
- ▶ Berichterstattung in Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk
- ▶ Mündliche Erläuterungen der Prüfungsergebnisse gegenüber dem Management

Von der Geschäftsführung und den von ihr beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise erbracht und die berufliche schriftliche Vollständigkeitserklärung abgegeben worden. Darin wird insbesondere versichert, dass in der Buchführung alle buchungspflichtigen Vorgänge und in dem vorliegenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Abgrenzungen, außerdem sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, ferner alle Wagnisse berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung ist nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind ordnungsgemäß in Buchführung und Jahresabschluss abgebildet worden.

Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegensprechen, dass die von der Gesellschaft getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

5.1.2. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 (Anlage 1 bis 3) entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse mit Ausnahme der genannten Einschränkungen des Prüfungsurteils zum Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Rechnungslegungsvorschriften des HGB unter Beachtung der rechtsformspezifischen Vorschriften zur Rechnungslegung.

Der Jahresabschluss wurde ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die gesetzlichen Vorschriften zu Gliederung, Bilanzierung und Bewertung sowie zum Anhang wurden mit Ausnahme der genannten Einschränkungen des Prüfungsurteils zum Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

Von den Aufstellungserleichterungen gemäß §§ 274a und 288 Abs. 1 HGB für kleine Personenhandelsgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB (§ 264a Abs.1 HGB) wurden zulässigerweise teilweise Gebrauch gemacht.

Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind mit Ausnahme der genannten Einschränkungen des Prüfungsurteils zum Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend.

5.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt, d.h. aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung mit Ausnahme der genannten Einschränkungen des Prüfungsurteils zum Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

6. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 erstatte ich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Der von uns erteilte eingeschränkte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt 3 unter „Wiedergabe des eingeschränkten Bestätigungsvermerks“ enthalten.

München, den 2. August 2022

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(Düsseldorf)

Ralf Gröning
Wirtschaftsprüfer

Ines Paucksch
Wirtschaftsprüferin

Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG, München

Bilanz zum 31. Dezember 2020

A K T I V A	31.12.2020		31.12.2019	P A S S I V A	31.12.2020		31.12.2019
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN				A. EIGENKAPITAL			
I. Sachanlagen				I. Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafterin			
1. Technische Anlagen und Maschinen		26.600,00	30.400,00			0,00	0,00
II. Finanzanlagen				II. Kapitalanteile der Kommanditistin			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	2.092.576,00		2.082.576,00	1. Kommanditkapital	150.270,00		148.490,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	<u>2.812.646,11</u>		<u>3.255.000,00</u>	2. Verlustvortragskonten	<u>-5.937.163,53</u>		<u>-1.280.268,90</u>
		4.905.222,11	5.337.576,00			-5.786.893,53	-1.131.778,90
		<u>4.931.822,11</u>	<u>5.367.976,00</u>	III Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil der Kommanditistin		5.786.893,53	1.131.778,90
B. UMLAUFVERMÖGEN						0,00	0,00
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				B. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00		1.194,43	1. sonstige Rückstellungen		44.820,00	24.110,00
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	234.548,18		234.153,79	C. VERBINDLICHKEITEN			
3. Forderungen gegen Gesellschafter	257.443,26		7.370.686,86	1. Anleihen	15.027.000,00		14.849.000,00
davon Einzahlungsverpflichtungen Kommanditistin				2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00		12.191,52
EUR 0,00 (Vj. EUR 45.500,00)				3. Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen	3.535,25		9772,63
4. sonstige Vermögensgegenstände	<u>4.811.803,58</u>		<u>143.541,31</u>	4. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	2.320,00		38.427,52
		5.303.795,02	7.749.576,39	5. sonstige Verbindlichkeiten	1.135.673,56		1.270.587,05
II. Guthaben bei Kreditinstituten		24.932,88	1.779.048,88	davon aus Steuern: EUR 0,00 (Vj. EUR 35.726,60)			
		<u>5.328.727,90</u>	<u>9.528.625,27</u>			16.168.528,81	<u>16.179.978,72</u>
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		165.905,27	175.708,55				
D. NICHT DURCH VERMÖGENSEINLAGEN GEDECKTER FEHLBETRAG DER KOMMANDITISTIN		5.786.893,53	1.131.778,90				
		<u>16.213.348,81</u>	<u>16.204.088,72</u>			<u>16.213.348,81</u>	<u>16.204.088,72</u>

Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG, München

Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2020

	2020 EUR	2019 EUR
1. Umsatzerlöse	28.335,49	32.096,12
2. sonstige betriebliche Erträge	17.880,09	241.778,98
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-14.316,53	-8.311,18
4. Abschreibungen auf Sachanlagen	-3.800,00	-3.800,00
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	-4.942.974,31	-418.868,88
6. Betriebsergebnis	-4.914.875,26	-157.104,96
7. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	133.195,18	138.878,34
davon an verbundene Unternehmen EUR 133.195,18 (Vj. EUR 138.878,34)		
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	567.469,09	237.886,87
davon aus verbundenen Unternehmen EUR 567.469,09 (Vj. EUR 237.886,87)		
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-442.683,64	-529.604,35
10. Finanzergebnis	257.980,63	-152.839,14
11. Jahresfehlbetrag	-4.656.894,63	-309.944,10
12. Ergebniszuweisung auf Kapitalkonten	4.656.894,63	309.944,10
13. Bilanzgewinn	0,00	0,00

Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG, München

Anhang für das Geschäftsjahr 2020

Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRA 107651 eingetragen und hat ihren Sitz in München. Die Firma lautet „Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG“.

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss, zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Dabei werden die für alle Kaufleute geltenden Vorschriften der §§ 246 bis 256a HGB beachtet sowie die Vorschriften der §§ 264 bis 288 HGB angewendet. Die Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt entsprechend den Bestimmungen der §§ 266 und 275 Abs. 2 i.V.m. § 264a Abs. 1 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gegliedert.

Die Gesellschaft erfüllt die in §§ 267 Abs. 1 i.V.m. 264a Abs. 1 HGB i. V. m. § 267a Abs. 3 Nr. 3 HGB bezeichneten Merkmale einer kleinen Personenhandelsgesellschaft und wendet die für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften gemäß § 267 Abs. 1 HGB an.

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden unverändert beibehalten. Ausgenommen hiervon ist die Going-Concern-Annahme. Die Gesellschaft hat am 16. Februar 2022 einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beim zuständigen Amtsgericht in München gestellt. Da derzeit nicht von einer Sanierung ausgegangen wird, wird bei der Bewertung nicht mehr von der Fortführung nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB ausgegangen.

Die Darstellung des Eigenkapitals erfolgte unter Beachtung der Vorschriften des § 264c Abs. 2 HGB.

II. Erläuterungen zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Einzelnen

Das **Sachanlagenvermögen** ist zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen bewertet. Die Festlegung der Nutzungsdauer des abnutzbaren Anlagegegenstandes erfolgt unter Berücksichtigung steuerlicher Vorschriften, die den handelsrechtlichen Vorschriften nicht entgegenstehen, mit 10 Jahren. Zu- und Abgänge werden, sofern vorliegend, pro rata temporis abgeschrieben.

Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten oder niedrigeren beizulegenden Werten bewertet, sofern von einer dauerhaften Wertminderung auszugehen ist. Ausleihungen an verbundene Unternehmen sind zum Nennwert angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt.

Guthaben bei Kreditinstituten werden zum Nennwert angesetzt.

Als **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** sind Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag angesetzt, soweit sie Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Zeitpunkt darstellen. Die Höhe des abgegrenzten Unterschiedsbetrags nach § 250 Abs. 3 HGB (Disagio) beläuft sich zum 31. Dezember 2020 auf TEUR 166 (Vj. TEUR 176).

Die sonstigen Rückstellungen werden unter Berücksichtigung der Erkenntnisse bei Abschlusserstellung nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Der Ansatz der **Verbindlichkeiten** erfolgt mit den Erfüllungsbeträgen.

III. Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens des Geschäftsjahres 2020 ist in dem nachfolgenden Anlagenspiegel 2020 dargestellt.

2. Finanzanlagen

Die Angabe gemäß § 285 Nr. 11 HGB über den Anteilsbesitz mit mindestens 20 % an anderen Unternehmen stellt sich wie folgt dar:

Firma	Sitz	Anteilshöhe in Prozent	Eigenkapital 31.12.2020 in EUR	Jahresergebnis 2020 in EUR
<u>Kapitalgesellschaften</u>				
Green City Solarimpuls I Invest Frankreich GmbH	München	100,00	-261.671,72	-200.882,63
<u>Personengesellschaften</u>				
Green City Solarpark Schwerin GmbH & Co. KG	München	100,00	1.972.518,29	-6.524,00

Die Anteile an der Green City Solarpark Doberlug GmbH & Co. KG sowie der Green City Solarpark Schnabelwaid Nord GmbH & Co. KG sind zum Verkauf bestimmt und werden unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen.

3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Der Kommanditistin (Green City Aktiengesellschaft i.L., München) wurden in den zurückliegenden Jahren Darlehen gewährt. Die Bewertung der Forderungen an die Green City AG i.L. zum Bilanzstichtag erfolgte gemäß der zur Insolvenztabelle angemeldeten und bislang anerkannten Forderungen sowie der am 6. Juli 2022 veröffentlichten vorläufigen Insolvenzquote.

Die Fälligkeiten der Forderungen ergeben sich aus folgender Aufstellung:

Art der Forderung	Laufzeit		Gesamt in EUR
	< 1 Jahr in EUR	> 1Jahr in EUR	
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	234.548,18	0,00	234.548,18
Forderungen gegen Gesellschafter	257.443,26	0,00	257.443,26
Sonstige Vermögensgegenstände	4.801.752,58	10.051,00	4.811.803,58
Summen	5.293.744,02	10.051,00	5.303.795,02

4. Eigenkapital

Der Posten „Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil der Kommanditistin“ ist durch die Jahresergebnisse 2017 bis 2020 entstanden, soweit diese die Kapitaleinlage der Kommanditistin übersteigen. Wir verweisen auf die Ausführungen der Seite 1 des Anhangs.

Die zum Bilanzstichtag im Handelsregister eingetragene Haftsumme der Kommanditistin beträgt insgesamt EUR 150.270,00. Gemäß gesellschaftsvertraglicher Regelung entspricht die von der Gesellschafterin einzuzahlende Hafteinlage 1 % bezogen auf die zum Stichtag ausgegebenen Anleihen (1 % von TEUR 15.027 = EUR 150.270,00). Die Hafteinlage war zum Stichtag voll eingezahlt.

5. Verbindlichkeiten

Innerhalb der übrigen Verbindlichkeiten ist ein Darlehen in Höhe von TEUR 1.000 mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr enthalten, das aber jährlich gekündigt werden kann. Zur Sicherung dieses Darlehens wurde die Hälfte der an der Green City Solarpark Schwerin GmbH gehaltenen Anteile (Geschäftsanteile EUR 1.250 von insgesamt EUR 2.500) verpfändet. Mitverpfändet wurden u.a. alle künftigen Ansprüche auf Auszahlungen und Ausschüttungen auf Gewinne sowie Rückzahlungen von Stammkapital im Fall von Kapitalherabsetzungen. Das Pfandrecht wurde bis zur vollständigen und unwiderruflichen Erfüllung der gesicherten Ansprüche aus dem o.a. Darlehensvertrag geschlossen.

Die Fälligkeiten der Verbindlichkeiten ergeben sich aus folgender Aufstellung:

Art der Verbindlichkeit	Laufzeit			Gesamt in EUR
	< 1 Jahr in EUR	1 - 5 Jahre in EUR	> 5 Jahre in EUR	
Anleihen	0,00	0,00	15.027.000,00	15.027.000,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	3.535,25	0,00	0,00	3.535,25
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	2.320,00	0,00	0,00	2.320,00
Sonstige Verbindlichkeiten	135.673,56	1.000.000,00	0,00	1.135.673,56
Summen	141.528,81	1.000.000,00	15.027.000,00	16.168.528,81

IV. Sonstige Angaben

1. Anzahl der Arbeitnehmer

Während des Geschäftsjahres wurden keine Arbeitnehmer beschäftigt.

2. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Gesellschaft hat Inhaberschuldverschreibungen in Höhe von nominal EUR 15.027.000,00 (zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020) begeben. Diese werden mit 3,25 % p.a. zzgl. eines Inflationsausgleichs verzinst. Die Zeichnungsfrist der Anleihen endete am 31. Oktober 2019. Das angebotene Volumen der Schuldverschreibungen betrug insgesamt TEUR 50.000.

Gemäß Gesellschaftsvertrag vom 25. Oktober 2017 erhält die persönlich haftende Gesellschafterin für die Geschäftsführung jährlich ein Entgelt in Höhe von 0,27 % des emittierten Anleihevolumens zzgl. einer Indexierung. Zum derzeitigen Stand bestehen jährlich Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 41.852,68 zzgl. Umsatzsteuer. Weiterhin erhält die persönlich haftende Gesellschafterin jährlich eine Haftungsvergütung in Höhe von EUR 2.000,00 zzgl. Umsatzsteuer.

Weiterhin hat die Emittentin einen Betrag in Höhe von insgesamt 0,23 % (zzgl. Kaufkraftanpassung) des emittierten Volumens der Schuldverschreibungen pro Jahr als Vergütung für die Übernahme der Betriebsführung und Verwaltung der einzelnen Kraftwerke bzw. Projekte in ihrer Geschäftsplanung eingeplant.

3. Persönlich haftende Gesellschafterin

Die Green City Energy Kraftwerke GmbH, München, ist persönlich haftende Gesellschafterin ohne eigene Kapitaleinlage. Ihr gezeichnetes Kapital zum aktuellen Stichtag beläuft sich auf TEUR 25.

4. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung oblag im Geschäftsjahr 2020 den Herren Jens Mühlhaus, Vorstand Green City Aktiengesellschaft i.I., München, Frank Wolf, Vorstand Green City Aktiengesellschaft i.I. (bis 28. Oktober 2021), München, sowie Jürgen Leinmüller, Unternehmensberater (bis 27. Januar 2020), München in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer der Green City Energy Kraftwerke GmbH.

5. Einbezug in den Konzernabschluss

Die Gesellschaft wird in den Konzernabschluss der Green City AG i.I., München, einbezogen, welche den Konzernabschluss für den größten (und kleinsten) Konsolidierungskreis aufstellt. Der Konzernabschluss der Green City AG i.I. wird gemäß § 325 HGB im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Das Insolvenzverfahren der Green City AG wurde am 1. Mai 2022 eröffnet.

6. Nachtragsbericht

a. Corona-Pandemie

Die Gesellschaft wurde durch die Verzögerungen in der Projektentwicklung in den Solarprojekten in Doberlug und in Schnabelwaid wesentlich von der Corona-Pandemie betroffen. Die Beteiligungen an beiden Projekt-KGs waren zum Bilanzstichtag im 100%-Eigentum der Gesellschaft und zum Verkauf bestimmt. Durch die Corona-bedingten Verzögerungen verschob sich auf Ebene des Projektentwicklers, der Green City AG, der Erhalt der Genehmigungen und der Baubeginn wiederholt. Dazu kam im Herbst 2021 die Logistik-Krise, eine durch die Corona-Krise ausgelöste weltweite Lieferkrise von vielen Bauteilen. Somit konnte im Herbst 2021 der dringend für eine Realisierung benötigte Bau- und Liefervertrag (EPC-Vertrag) nicht abgeschlossen werden. Auch der notwendige PPA-Stromvertrag konnte aufgrund der Umwälzungen im Energiemarkt im Herbst und Winter 2021 nicht, wie geplant, umgesetzt werden. Die aus Sicht der Geschäftsleitung sehr werthaltigen Projekte konnten so im Jahr 2021 nicht, wie vorgesehen, umgesetzt werden. Durch die Insolvenz der Muttergesellschaft der Gesellschaft und des Generalunternehmers für die beiden obigen Solarprojekte, der Green City AG, konnten die entsprechenden Erlösen für die Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG auch im Jahr 2022 bislang nicht, wie vorgesehen, umgesetzt werden.

Sonstige Auswirkungen durch die Corona-Pandemie konnten für den Geschäftsbetrieb der Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG nicht festgestellt werden.

b. Antrag auf Insolvenzeröffnung

Am 16. Februar 2022 hat die Geschäftsführung der Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG beim Insolvenzgericht München den Antrag auf Insolvenz wegen drohender Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung gestellt. Am 25. Februar 2022 wurde Herr Oliver Scharl von der Kanzlei Müller Heydenreich Bierbach und Kollegen zum vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt.

Wann das Insolvenzverfahren eröffnet werden wird, ist im Zeitpunkt der Anhangserstellung noch nicht absehbar.

c. Abtretungen von Insolvenzforderungen an die Green City AG i.l. an die Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG

Die Green City Solarpark Doberlug GmbH & Co. KG, eine Tochtergesellschaft der Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG, die mit Vertrag vom 1. August 2022 verkauft wurde, hat gegenüber der Green City Aktiengesellschaft i.l., über deren Vermögen unter dem Aktenzeichen des Amtsgerichts München 1513 IN 152/22 das Insolvenzverfahren eröffnet ist, aus bestehendem Generalunternehmervertrag vom 21./23. Dezember 2020 eine Forderung i.H.v. EUR 559.986,00 zzgl. Zinsen i.H.v. EUR 30.760,90, insgesamt daher **EUR 590.746,90** zur Insolvenztabelle angemeldet. Diese Forderung wurde im Juli 2022 an die Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG abgetreten.

Die Green City Solarpark Schnabelwaid Nord GmbH & Co. KG, eine Tochtergesellschaft der Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG, die im Juli 2022 verkauft wurde, hat gegenüber der Green City Aktiengesellschaft i.l., über deren Vermögen unter dem Aktenzeichen des Amtsgerichts München 1513 IN 152/22 das Insolvenzverfahren eröffnet ist, aus bestehendem Generalunternehmervertrag vom 21./23. Dezember 2020 eine Forderung i.H.v. EUR 2.939.272,00 zzgl. Zinsen i.H.v. EUR 134.592,69, insgesamt daher **EUR 3.073.864,69** zur Insolvenztabelle angemeldet. Diese Forderung wurde im Juli 2022 an die Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG abgetreten.

Aus beiden Forderungen sind laut Aussagen der Insolvenzverwaltung der Green City Aktiengesellschaft i.l. mind 25 % als werthaltig anzusehen.

München, den 2. August 2022

Green City Energy Kraftwerke GmbH

Jens Mühlhaus
Geschäftsführer

Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG, München

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2020

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2020 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2020 EUR	01.01.2020 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2020 EUR	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN										
I. Sachanlagen										
1. Technische Anlagen und Maschinen	38.000,00	0,00	0,00	38.000,00	7.600,00	3.800,00	0,00	11.400,00	26.600,00	30.400,00
II. Finanzanlagen										
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	2.082.576,00	10.000,00	0,00	2.092.576,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.092.576,00	2.082.576,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	3.255.000,00	0,00	-442.353,89	2.812.646,11	0,00	0,00	0,00	0,00	2.812.646,11	3.255.000,00
	<u>5.337.576,00</u>	<u>10.000,00</u>	<u>-442.353,89</u>	<u>4.905.222,11</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>4.905.222,11</u>	<u>5.337.576,00</u>
	<u>5.375.576,00</u>	<u>10.000,00</u>	<u>-442.353,89</u>	<u>4.943.222,11</u>	<u>7.600,00</u>	<u>3.800,00</u>	<u>0,00</u>	<u>11.400,00</u>	<u>4.931.822,11</u>	<u>5.367.976,00</u>

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unbeachtlicher Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.